



Beschlussvorlage

BV0023/2012

Für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Abstimmungsergebnis	Datum
Hauptausschuss		29.02.2012

Einreicher: ST/Bürgermeister

Betreff: Beschluss zur Übertragung von Angelegenheiten vom Hauptausschuss auf den Bürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss von Hennigsdorf beschließt:

Der Hauptausschuss überträgt im Rahmen des § 50 Abs. 3 BbgKVerf in Verbindung mit § 7 Abs. 1 bis 3 der Hauptsatzung der Stadt Hennigsdorf seine Zuständigkeit für nachfolgende Gruppen von Angelegenheiten auf den Bürgermeister:

- a) Die Entscheidung bei Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt bis zu einem Wert von 25.000 EURO;
- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sofern die oberste Kommunalaufsichtsbehörde die kommunalaufsichtliche Genehmigung bereits allgemein insbesondere nach § 75 Abs. 5 oder § 111 Abs. 3 BbgKVerf erteilt hat;
- c) die Aufnahme von Kassenkrediten und Umschuldungen;
- d) den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grunderwerbsgeschäften und den Erwerb von Vermögensgegenständen bis zu einem Wert von 50.000 EURO;
- e) die Vermietung und Verpachtung von städtischem Grundbesitz und Gebäuden bis zu einer Dauer von 5 Jahren oder einem jährlichen Erlös bis zu 15.000 EURO;
- f) die Vergabe bzw. die Aufhebung der Vergabe von Aufträgen und Beschaffungen und den Abschluss gleichwertiger Rechtsgeschäfte im Rahmen der Haushaltsansätze bis zu einem Wert von 25.000 EURO. Diese Wertgrenze gilt nicht, sofern es sich um eine Angelegenheit der Gefahrenabwehr handelt. Sie gilt weiterhin nicht, sofern es sich um einen notwendigen Schritt zur Realisierung einer Gesamtmaßnahme handelt, deren Durchführung die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Hauptausschuss bereits im Rahmen eines Projekt- bzw. Grundsatzbeschlusses beschlossen und auf den Bürgermeister übertragen hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch bei einem Grundstücksgeschäft, das nach dem Vergaberecht europaweit ausschreibungspflichtig ist und bei dem nicht bereits die Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung nach § 7 Abs. 1 oder § 7 Abs. 2 d) beseht;

- g) die Stundung und Niederschlagung von Forderungen bis zu einem Wert von 25.000 EURO;
- h) der Erlass von Forderungen bis zu einem Wert von 2.500 EURO.

Begründung:

I. Sachverhalt

Die Hauptsatzung regelt, welche Gruppen von Aufgaben, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist, sich die Stadtverordnetenversammlung vorbehalten hat. Der Hauptausschuss kann gemäß § 50 Abs. 3 BbgKVerf Teile seiner Zuständigkeit auf den Bürgermeister übertragen. Die mit dem Beschluss des Hauptausschusses vom 03.12.2008 erfolgte Kompetenzerteilung soll nunmehr um die Punkte

- g) Stundung und Niederschlagung und
- h) Erlass von Forderungen

ergänzt werden.

Bisher waren dazu durch den Hauptausschuss noch keine Regelungen getroffen worden. Innerhalb der Verwaltung wird das Verfahren zur Stundung, Niederschlagung und Erlass durch eine Dienstanweisung geregelt.

II. bereits dazu vorliegende Entscheidungen

BV0179/2008 „Beschluss zur Übertragung von Angelegenheiten vom Hauptausschuss auf den Bürgermeister“ – HA vom 03.12.2008

III. Finanzielle Auswirkungen ja nein

Hennigsdorf, 18.01.2012

Bürgermeister